
Gesetz über die öffentlichen Ruhetage * (Ruhetagsgesetz, RTG)

vom 1. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2016)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz will den Menschen an öffentlichen Ruhetagen Ruhe und Erholung sowie gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung ermöglichen.

Art. 2 Öffentliche Ruhetage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

1. die Sonntage;
2. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag;
3. die Feiertage: Neujahr, Josefstag (19. März), Auffahrt, Fronleichnam, Bundesfeiertag (1. August), Maria Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Maria Empfängnis (8. Dezember);
4. die von den politischen Gemeinden in einem Reglement bezeichneten weiteren Feiertage.

² Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis und Weihnachtstag sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)¹⁾ den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 3 Sonntags- und Feiertagsruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören.

¹⁾ SR 822.11 (Art. 20a)

² Ausgenommen sind:

1. Tätigkeiten in Betrieben, die gemäss Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz¹⁾ vom Verbot der Sonntagsarbeit ausgenommen sind, oder für die eine Bewilligung von Sonntagsarbeit nach dem Arbeitsgesetz vorliegt;
2. die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder zumutbar ist;
3. Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Pannen, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen;
4. unaufschiebbare Arbeiten in Gärtnereien und Landwirtschaftsbetrieben sowie in der Tierhaltung;
5. unaufschiebbare Warentransporte sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten;
6. Märkte und Umzüge;
7. Schiessübungen in unterirdischen Anlagen und Schiesswettkämpfe;
8. öffentliche Dienste.

³ Das zuständige Amt kann aus wichtigen Gründen weitere Ausnahmen bewilligen.

⁴ Bei erlaubten Tätigkeiten und Veranstaltungen ist die Störung der öffentlichen Ruhe auf das unumgängliche Mindestmass zu beschränken und jede Störung der öffentlichen Gottesdienste zu vermeiden.

Art. 4 Ruhe an hohen Feiertagen

¹ An den hohen Feiertagen sind Veranstaltungen nicht religiöser Natur sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe untersagt.

² Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kulturelle Veranstaltungen bewilligen, die dem Sinn des Tages angepasst sind.

Art. 5 Verkaufsgeschäfte **1. Grundsatz**

¹ Verkaufsgeschäfte sind an öffentlichen Ruhetagen geschlossen zu halten.

² Ausgenommen sind:

1. Bäckereien, Konditoreien und Lebensmittelgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m²;
2. Apotheken für den Notfalldienst;
3. Tankstellen;

¹⁾ SR 822.112

4. Betriebe für Reisende gemäss Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz¹⁾ mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² und einem Warenangebot, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist;
5. Kioske sowie ähnliche Verkaufsstände in Spitälern, Heimen, Theatern, Kinos und dergleichen;
6. Blumengeschäfte;
7. temporäre Ausstellungen wie insbesondere Berufsschauen oder Gewerbeausstellungen mit Verkauf der ausgestellten Waren;
8. Verkauf von Esswaren, Getränken, Spielwaren, Festartikeln, Souvenirs und dergleichen im Zusammenhang mit Fest-, Kultur- und Sportanlässen sowie ähnlichen Veranstaltungen auf den Plätzen und in den Räumlichkeiten, wo die Veranstaltungen stattfinden.

³ Von der Schliessungspflicht ausgenommene Verkaufsgeschäfte, die direkt oder indirekt miteinander verbunden sind, dürfen zusammen eine Verkaufsfläche von höchstens 200 m² haben.

⁴ Die zulässige Verkaufsfläche bestimmt sich nach der Nettofläche des Verkaufsgeschäfts.

Art. 6 2. Offenhalten mit Bewilligung

¹ Das zuständige Amt kann in Orten mit bedeutendem Fremdenverkehr während der Saison das Offenhalten von Geschäftslokalen an öffentlichen Ruhetagen bewilligen. Vor der Erteilung ist der zuständige Gemeinderat anzuhören.

² Andere Verkaufsgeschäfte dürfen mit Bewilligung des zuständigen Amtes je Kalenderjahr an zwei öffentlichen Ruhetagen mit Ausnahme der hohen Feiertage offen gehalten werden.

³ Die Geschäfte dürfen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Art. 7 Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

² Das zuständige Amt trifft alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

Art. 8 * ...

¹⁾ SR 822.112

921.1

Art. 9 Strafbestimmung

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. *

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 27. April 1980 über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)¹⁾;
2. die Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1980 zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsverordnung)²⁾.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens³⁾ fest.

¹⁾ A 1980, 751

²⁾ A 1980, 1095, 1329

³⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. September 2005

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
01.06.2005	01.09.2005	Erlass	Erstfassung	A 2005, 844, 1258
25.10.2006	01.01.2007	Art. 9 Abs. 1	geändert	A 2006, 1705, A 2007, 5
27.05.2015	01.01.2016	Erlasstitel	geändert	A 2015, 881, 1338
27.05.2015	01.01.2016	Art. 8	aufgehoben	A 2015, 881, 1338

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	01.06.2005	01.09.2005	Erstfassung	A 2005, 844, 1258
Erlasstitel	27.05.2015	01.01.2016	geändert	A 2015, 881, 1338
Art. 8	27.05.2015	01.01.2016	aufgehoben	A 2015, 881, 1338
Art. 9 Abs. 1	25.10.2006	01.01.2007	geändert	A 2006, 1705, A 2007, 5